

2361ME

Zl. 13.469/5-III/A/2/2001

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Dokumentation im Bildungswesen;  
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:  
Mag. Andreas BITTERER  
Tel.: 53120-2369  
Fax: 53120-2310

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt – **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt – **Präsidium / Abteilung 8**
- das Bundeskanzleramt – **Abteilung V/3**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
(**Frauenpolitik, Konsumentenschutz**)
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen, Geschäftsführung**  
**der Bundesgleichbehandlungskommission**
- den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates
  
- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
- das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**
- das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,**  
**Zentrale Personalkoordination**
- das Bundesministerium für **Inneres**
- das Bundesministerium für **Justiz**
- das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
- das Bundesministerium für **Verkehr, Innovation und Technologie**  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- den **Rechnungshof**
- die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien
  
- das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
- das Amt der **Kärntner** Landesregierung
- das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
- das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung

das Amt der **Salzburger** Landesregierung  
 das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung  
 das Amt der **Tiroler** Landesregierung  
 das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung  
 das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**  
 den Landesschulrat für **Kärnten**  
 den Landesschulrat für **Niederösterreich**  
 den Landesschulrat für **Oberösterreich**  
 den Landesschulrat für **Salzburg**  
 den Landesschulrat für **Steiermark**  
 den Landesschulrat für **Tirol**  
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**  
 den Stadtschulrat für **Wien**

den **Hauptverband** der österreichischen **Sozialversicherungsträger**  
 Kundmanngasse 21, 1031 Wien  
 die **Österreichische Rektorenkonferenz**  
 Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien  
 die **Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**  
 die **Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen  
 Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien  
 die **Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft**  
 Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien  
 den **Österreichischen Gemeindebund**  
 Löwelstraße 6, 1010 Wien  
 den **Österreichischen Städtebund**  
 Rathaus, 1010 Wien  
 die **Wirtschaftskammer Österreich**  
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
 die **Bundesarbeitskammer**  
 Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien  
 die **Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien**  
 Abteilung Schul- und Hochschulpolitik/Bildungszentrum  
 z.H. Frau Mag. Inge KAIZAR  
 Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien  
 die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs  
 Löwelstraße 16, 1010 Wien  
 den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**  
 Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien  
 den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**  
 Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien  
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
 Teinfaltstraße 7, 1010 Wien  
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**  
 Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien  
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**  
 Lackierergasse 7, 1090 Wien  
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**  
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**  
Bankgasse 9, 1010 Wien
- die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**  
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Universitätslehrer (Bedienstete gemäß § 154 BDG 1979 und §§ 50, 51, 55 und 57 Vertragsbedienstetengesetz 1948)  
Liechtensteinstraße 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher  
Rosengasse 8, 1014 WIEN
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit. c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Bankgasse 9, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes  
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten  
z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER  
Stubenring 1, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den Österreichischen **Bundesjugendring**  
Praterstraße 70/13, 1020 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und  
mittleren Schulen Österreichs  
z.H. Frau Helga SCHWEIGHOFER  
Rosittengasse 4a, 5020 Salzburg

den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs  
Laudongasse 16, 1080 Wien

den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK  
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien

den Österreichischen **Familienbund**  
Maria Theresia-Straße 12, 3100 St. Pölten

den Katholischen **Familienverband** Österreichs  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

die **Bundesschülervertretung**  
p.A. Abt. V/D/11 Referat a  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1033 Wien

Datenschutzkommission beim Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 1  
1010 Wien

Bundessektion Hochschullehrer  
Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
Gonzagagasse 12  
1010 Wien

Zentralausschuss der Hochschullehrer Österreichs  
Liechtensteinstraße 22A, 1. Stiege, Mez.  
1090 Wien

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Personals der österreichischen Universitäten und  
Hochschulen künstlerischer Richtung  
Vorsitz: Frau Dr. Edith Specht  
Institut für Alte Geschichte  
Universität Wien  
1010 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
1010 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Technischen Universität Wien  
Karlsplatz 13  
1040 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Universität für Bodenkultur Wien  
Gregor Mendel-Straße 33  
1180 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Veterinärmedizinischen Universität Wien  
Veterinärplatz  
1210 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Augasse 2-6  
1090 Wien

Universitätszentrum für Weiterbildung  
Donau-Universität Krems  
Präsidium  
Dr. Karl Dorrek-Straße 30  
3500 Krems

Zentrale Verwaltung der  
Universität Linz  
4040 Linz-Auhof

Zentrale Verwaltung der  
Universität Salzburg  
Kapitelgasse 4  
5020 Salzburg

Zentrale Verwaltung der  
Universität Innsbruck  
Innrain 52  
6020 Innsbruck

Zentrale Verwaltung der  
Universität Graz  
Universitätsplatz 3  
8010 Graz

Zentrale Verwaltung der  
Technischen Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
8010 Graz

Zentrale Verwaltung der  
Montanuniversität Leoben  
Franz Josef-Straße 18  
8700 Leoben

Zentrale Verwaltung der  
Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 67  
9020 Klagenfurt

Zentrale Verwaltung der  
Akademie der bildenden Künste Wien  
Schillerplatz 3  
1010 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Universität für angewandte Kunst Wien  
Oskar-Kokoschka-Platz 2  
1010 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz  
Postfach 208  
Leonhardstraße 15  
8010 Graz

Zentrale Verwaltung der  
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien  
Anton-von-Webern-Platz 1  
1030 Wien

Zentrale Verwaltung der  
Universität Mozarteum Salzburg  
Alpenstraße 48  
5020 Salzburg

Zentrale Verwaltung der  
Universität für künstlerische und  
industrielle Gestaltung Linz  
Hauptplatz 8  
4020 Linz

Hochschülerschaft an der  
Universität Wien  
Spitalgasse 2, Hof 1, Trakt 2B  
1090 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität Graz  
Schubertstraße 6  
8010 Graz

Hochschülerschaft an der  
Universität Innsbruck  
Josef-Hirn-Straße 7  
6020 Innsbruck

Hochschülerschaft an der  
Technischen Universität Wien  
Wiedner Hauptstraße 8-10  
1040 Wien

Hochschülerschaft an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Augasse 2-6  
1090 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität Linz  
Altenbergerstraße 69  
4040 Linz

Hochschülerschaft an der  
Universität Salzburg  
Kaigasse 28  
5020 Salzburg

Hochschülerschaft an der  
Technischen Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
8010 Graz

Hochschülerschaft an der  
Universität für Bodenkultur Wien  
Gregor Mendel-Straße 33  
1180 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

Hochschülerschaft an der  
Montanuniversität Leoben  
Franz-Josef-Straße 18  
8700 Leoben

Hochschülerschaft an der  
Veterinärmedizinischen Universität Wien  
Veterinärplatz 1  
1210 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität für Musik und darstellende Kunst  
Anton-von-Webern-Platz 1  
1030 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz  
Leonhardstraße 15  
8023 Graz

Hochschülerschaft an der  
Universität "Mozarteum" Salzburg  
Fürbergstraße 18-20  
5020 Salzburg

Hochschülerschaft an der  
Universität der bildenden Künste  
Schillerplatz 3  
1010 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität für angewandte Kunst Wien  
Oskar-Kokoschka-Platz 2  
1010 Wien

Hochschülerschaft an der  
Universität für künstlerische und  
industrielle Gestaltung in Linz  
Sonnensteinstraße 11-13  
4040 Linz

Universitätslehrerverband  
Herrn Vorsitzenden Prof. Mag. Tilmann Reuther  
Institut für Slawistik  
Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 67  
9020 Klagenfurt

Universitätenkuratorium  
Liechtensteinstraße 22  
1090 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an die Adresse „[begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)“ bis längstens

30. September 2001.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur gefälligen Stellungnahme binnen 4 Wochen ab Zustellung übermittelt.

Beilage

Wien, 17. Juli 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:  
*Amau*

## Entwurf

### Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### 1. Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

###### Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Verwendung von Daten der Schüler und Studierenden an Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens und die Erstellung von Bildungsstatistiken.

###### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens:
  - a. Schulen, die Übungsschulen, -kindergärten, -horte und -schülerheime gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
  - b. Schulen gemäß Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966,
  - c. Schulen gemäß Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974,
  - d. Schulen gemäß Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975,
  - e. Schulen gemäß Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975,
  - f. Schulen gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 (Forstfachschulen),
  - g. Schulen gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
  - h. Schulen gemäß Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975,
  - i. die vom Bund oder von den Ländern erhaltenen Schüler- und Studentenheime sowie Schülerheime in privater Trägerschaft (§ 10 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962),
  - j. Schulen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
  - k. Medizin-technische Akademien gemäß MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
  - l. Ausbildungseinrichtungen gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 sowie
  - m. Hebammenakademien gemäß Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994.
2. unter Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens ferner:
  - a. Universitäten gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993,
  - b. Universitäten gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998,
  - c. das Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1994,
  - d. Privatuiversitäten gemäß Universitäts- Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999,
  - e. theologische Lehranstalten gemäß Artikel V § 1 Abs. 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934,
  - f. Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 und
  - g. außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 27 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, anbieten;
3. unter Schüler: Schüler gemäß Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 272/1986, Studierende gemäß Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, Studierende gemäß Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, Personen, die an einem Schüler- bzw. Studentenheim untergebracht sind sowie Bildungsteilnehmer an Bildungseinrichtungen gemäß Z 2 lit. j bis m;
4. unter Studierende: Studierende gemäß Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie Studierende an den Bildungseinrichtungen gemäß Z 2 lit d bis g;
5. unter Leiter einer Bildungseinrichtung: Leiter einer Einrichtung gemäß Z 1 und das für die Zulassung von Studierenden an den in Z 2 genannten Bildungseinrichtungen zuständige Organ.

(2) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

## 2. Teil

### Evidenzen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur

#### Evidenz der Schüler und Studierenden

§ 3. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g, h und i (im Fall der lit. i jedoch nur sofern das Schüler- oder Studentenheim vom Bund erhalten wird bzw. in privater Trägerschaft steht) und Z 2 hat für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 272/1986, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften laufend folgende schülerbezogene und studierendenbezogene Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (§ 4 Z 9 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999):

1. die Namen (Vor- und Familiennamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade),
2. das Geburtsdatum,
3. die Sozialversicherungsnummer,
4. das Geschlecht,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. die Anschrift am Heimatort und, sofern vorhanden, am Bildungseinrichtungsort (Zustelladresse) entsprechend der Angaben der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers bzw. des Studierenden,
7. der Beginn (Jahr und Monat) der jeweiligen Ausbildung unter Angabe deren Bezeichnung und
8. das Beendigungsdatum (Jahr und Monat) und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung.

(2) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g, h und i (im Fall der lit. i jedoch nur sofern das Schüler- oder Studentenheim vom Bund erhalten wird bzw. in privater Trägerschaft steht) hat über Abs. 1 hinaus laufend folgende schülerbezogene Daten zu verarbeiten:

1. das von den Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler angegebene Religionsbekenntnis,
2. das Jahr des Schuleintritts (erstes Jahr der allgemeinen Schulpflicht),
3. einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf,
4. die Eigenschaft als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler,
5. die Schulkenzahl,
6. die schülerbezogene Schulformkennzahl,
7. andere mit dem Schulbesuch zusammenhängende Daten über den individuellen Schulerfolg, den individuellen Bildungsverlauf, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, die individuelle Unterrichtsorganisation sowie die Inanspruchnahme von Transferleistungen aus dem Familienlastenausgleich; der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Merkmale im Rahmen der vorstehend genannten Datenkategorien zu verarbeiten sind.

(3) Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste hat über Abs. 1 hinaus laufend folgende studierendenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. die Matrikelnummer,
2. die von dieser Bildungseinrichtung verliehenen und allfällige weitere akademische Grade,
3. den Beitragsstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76,
4. die Schulform und Datum der allgemeinen Universitätsreife,
5. die abzulegenden Zusatzprüfungen,
6. die allfällige Befristung der Zulassung,
7. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und den Zulassungsstatus,
8. die Beteiligung an internationalen Austauschprogrammen und
9. die Prüfungsdaten im Umfang der Prüfungsprotokolle.

(4) Im Fall der Ablegung einer Externistenprüfung gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 bzw. § 42 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, sowie im Fall der Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, hat der Vorsitzende der Externistenprüfungskommission den Leiter der Bildungseinrichtung, an der die Externistenprüfungskommission eingerichtet ist, mit der laufenden Evidenzhaltung der Prüfungskandidaten zu betrauen. Der Leiter dieser Bildungseinrichtung hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt prüfungskandidatenbezogene Daten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2, 5 bis 7 zu verarbeiten.

(5) Sofern von einer Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, abgesehen wird sowie bei Befreiung vom Besuch der Berufsschule gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, und bei Befreiung von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gemäß § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, hat der jeweils zuständige Landesschulrat bzw. Bezirksschulrat mit der laufenden Evidenzhaltung dieser Personen den Leiter der Bildungseinrichtung zu betrauen, welcher nach Maßgabe des dauernden Aufenthaltes der betreffenden Person und unter Bedachtnahme auf die jeweilige vom Landes- bzw. Bezirksschulrat entschiedene Angelegenheit geeignet ist. Der Leiter dieser Bildungseinrichtung hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 und 7 zu verarbeiten.

#### **Evidenz über den Aufwand von Bildungseinrichtungen**

§ 4. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht, der Bundesstatistik und der Verwaltungsstatistik eine Evidenz über den Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand jener Bildungseinrichtungen zu führen, bei denen dieser Aufwand zur Gänze oder zum Teil aus Bundesmitteln getragen wird. Zu diesem Zweck sind zu mit Verordnung festgelegten Stichtagen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Daten zu übermitteln:

1. vom Rechträger, der die Dienstgeberfunktion der Bildungseinrichtung wahrnimmt, deren Personalaufwand aus Bundesmitteln getragen wird:
  - a. die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung,
  - b. die Anzahl der beschäftigten Personen und deren Personalaufwand, gegliedert nach Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsjahren, Beschäftigungsart und -ausmaß und der Bildungseinrichtungen,
  - c. deren Personalaufwand gegliedert nach Art der Bildungseinrichtungen,
  - d. die Anzahl an ausgeschriebenen Stellen sowie der Pensionierungen
2. von der Bundesdienststelle, aus deren Bundesbudget der Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtung getragen wird:
  - a. die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung,
  - b. die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung, gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Arten der Bildungseinrichtungen sowie
  - c. die räumliche und technische Ausstattung der Bildungseinrichtungen.

(2) Die jeweiligen Stellen haben die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten und im automationsunterstützten Datenverkehr der Evidenz über den Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand zu übermitteln. Näheres über die Art der Übermittlung ist durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzulegen.

(3) Berichtszeitraum ist jeweils der der Datenübermittlung vorangegangene Zeitraum ab Stichtag.

#### **Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht, der Bundesstatistik und der Verwaltungsstatistik sowie der in § 8 genannten Zwecke automationsunterstützt folgende Gesamtevidenzen einzurichten:

1. die Gesamtevidenz der Schüler und
2. die Gesamtevidenz der Studierenden.

(2) Bei der Einrichtung der Gesamtevidenzen ist insbesondere auch auf die Erfordernisse der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ Bedacht zu nehmen. Bei der Einrichtung der Gesamtevidenzen ist die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge der Daten jedenfalls nach der Sozialversicherungsnummer des jeweiligen Schülers bzw. Studierenden vorzusehen; die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller in den Gesamtevidenzen verarbeiteten Daten kann auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die bei Einbringung der Daten in die Gesamtevidenzen einzuhaltenden Vorgangsweisen, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung der Bildungseinrichtungen, Schulformen, Fachrichtungen, Gegenstände und Prüfungen und der Verwendung dieser Kennzeichnungen auf den den Schüler bzw. den Studierenden betreffenden Anträgen, Zeugnissen, Bestätigungen sowie sonstigen Erledigungen, sind durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzulegen.

### **Gesamtevidenz der Schüler**

§ 6. (1) In der Gesamtevidenz der Schüler werden Daten aus den Schülerevidenzen der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g, h und i (im Fall der lit. i jedoch nur sofern das Schüler- oder Studentenheim vom Bund erhalten wird bzw. in privater Trägerschaft steht) zusammengeführt.

(2) Der Leiter einer in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtung hat zu mit Verordnung festgelegten Stichtagen folgende Daten unter Angabe der Bildungseinrichtung im automationsunterstützten Datenverkehr der Gesamtevidenz der Schüler verknüpft mit der Sozialversicherungsnummer des jeweiligen Schülers zu übermitteln:

1. die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5, Z 7 und 8 sowie Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort und die Information, ob am Bildungseinrichtungsort eine zusätzliche Anschrift besteht, sowie
2. die Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 bis 6 sowie aufgrund der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.

### **Gesamtevidenz der Studierenden**

§ 7. (1) In der Gesamtevidenz der Studierenden werden Daten aus den Evidenzen der Studierenden der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z zusammengeführt.

(2) Der Leiter einer in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtung hat zu mit Verordnung festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5, Z 7 und 8 sowie Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort im automationsunterstützten Datenverkehr unter Angabe der Bildungseinrichtung an die Gesamtevidenz der Studierenden, verknüpft mit der Sozialversicherungsnummer des jeweiligen Studierenden, zu übermitteln. Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge haben die Daten im Wege des Fachhochschulrates zu übermitteln.

(3) Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste hat überdies zu mit Verordnung festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7 und 8 sowie jede vollständige Ablegung einer nicht das Studium abschließenden Diplomprüfung oder eines nicht das Studium abschließenden Rigorosums samt Datum zu übermitteln.

(4) Für den Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste ist neben der Gesamtevidenz der Studierenden die Führung eines Datenverbundes der Universitäten zulässig, soweit dies zur Vollziehung universitätsübergreifend wahrzunehmender studienrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Eine Übermittlung von Daten aus diesem Datenverbund an die Gesamtevidenz der Studierenden ist ausschließlich in anonymisierter Form unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer zulässig. Die Einrichtung eines Datenverbundes der Universitäten hat unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 2 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu erfolgen.

### **Erteilung von Auskünften und Zugang zu Daten, Datensicherheitsmaßnahmen**

§ 8. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Verlangen

1. den Bildungseinrichtungen, die Evidenzen gemäß § 3 führen, zum Zweck der Durchführung der Anmeldung der Schüler bzw. Studierenden,
  2. den Schulbehörden des Bundes zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Aufsicht) und
  3. den Organen des Bundes in Angelegenheiten des Familienlastenausgleich
- eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 verarbeiteten Daten zu eröffnen. Eine personenbezogene Abfrageberechtigung bzw. die Ermittlung des Gesamtdatensatzes eines Bildungsteilnehmers im Datenfernverkehr ist nur in dem Ausmaß zulässig als dies zur Wahrnehmung der den Einrichtungen gemäß Z 1 bis 3 gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 1 und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzulegen, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer (Identität des Abfragenden) unter welchen Voraussetzungen (Bekanntgabe des Abfragezwecks) eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Daten durch Unbefugte getroffen werden,

4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
  5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können (Protokollierung),
  6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
  7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.
- (3) Die Abfrageberechtigung aus den Gesamtevidenzen gemäß § 5 ist zu entziehen, wenn
1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
  2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
  3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
  4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.
- (4) Für die Auskunftserteilung durch Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs an andere als die Schulbehörden des Bundes oder Bildungseinrichtungen, die Evidenzen gemäß § 3 führen, sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen sind.
- (5) Sofern der Betroffene (§ 4 Z 3 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) Auskunft über die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 zu seiner Person verarbeiteten Daten verlangt, ist das Auskunftsbegehren vom Auftraggeber an die die entsprechenden Daten übermittelnde Evidenz gemäß § 3 weiterzuleiten.
- (6) Die in den Evidenzen gemäß § 3 und § 5 bis 7 enthaltenen Datensätze sind 60 Jahre nach der letzten Eintragung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

### 3. Teil

#### Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister

##### Bundesstatistik zum Bildungswesen

- § 9. (1) Die Bundesanstalt "Statistik Österreich" hat jährlich eine Bundesstatistik zum Bildungswesen in regionaler Gliederung zu erstellen. Aus der Statistik hat sich folgendes zu ergeben:
1. die Bildungsbeteiligung,
  2. die Anzahl der beschäftigten Personen und deren Personalaufwand, gegliedert nach Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsjahren, Beschäftigungsart und -ausmaß und Art der Bildungseinrichtungen,
  3. den Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Bildungseinrichtungen gegliedert nach der Art der Bildungseinrichtungen,
  4. die Anzahl der Abschlüsse, gegliedert nach Ausbildungsarten, -formen und -fachrichtungen,
  5. die Schülerströme zwischen den einzelnen Ausbildungsangeboten als Verlaufsstatistik und
  6. die Verweildauer im Bildungssystem und
- (2) Zum Zwecke der Erstellung der Statistik gemäß Abs. 1 haben die Leiter der Bildungseinrichtungen bis zum 1. Dezember jeden Jahres folgende Daten der Bundesanstalt verknüpft mit der Sozialversicherungsnummer des jeweiligen Schülers bzw. Studierenden zu übermitteln:
1. im Bezug auf Schüler und Studierende:
    - a. das Geburtsdatum,
    - b. die Sozialversicherungsnummer,
    - c. das Geschlecht,
    - d. die Staatsangehörigkeit,
    - e. die Anschrift am Heimatort und die Information, ob am Bildungseinrichtungsort eine zusätzliche Anschrift besteht
    - f. der Beginn (Jahr und Monat) der jeweiligen Ausbildung unter Angabe deren Bezeichnung und
    - g. das Beendigungsdatum (Jahr und Monat) und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung.
  2. nur im Bezug auf Schüler:
    - a. das Jahr des Schuleintritts (erstes Jahr der allgemeinen Schulpflicht),
    - b. einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf,
    - c. die Eigenschaft als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler,

- d. die Schulkennzahl,
  - e. die schülerbezogene Schulformkennzahl und
  - f. aufgrund der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.
3. nur im Bezug auf Studierende:
- a. die Matrikelnummer,
  - b. die Schulform und Datum der allgemeinen Universitätsreife und
  - c. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und den Zulassungsstatus.
- (3) Der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind folgende Daten zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres zu übermitteln:
1. vom Leiter einer Bildungseinrichtung oder vom Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion dieser Bildungseinrichtung wahrnimmt:
    - a. die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung,
    - b. die Anzahl der beschäftigten Personen gegliedert nach Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsjahren, Beschäftigungsart und -ausmaß zum Stichtag 1. Oktober und Art der Bildungseinrichtungen,
    - c. der Personalaufwand der dem Stichtag 1. Oktober vorangegangenen vier Kalenderquartale gegliedert nach Art der Bildungseinrichtungen.
  2. vom Leiter einer Bildungseinrichtung oder vom Rechtsträger, der den Betriebs- und Erhaltungsaufwand trägt:
    - a. die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung,
    - b. die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung der dem Stichtag 1. Oktober vorangegangenen vier Kalenderquartale, gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Arten der Bildungseinrichtungen.
- (4) Die Verpflichtung zu Datenübermittlung gemäß Abs. 2 besteht jeweils im Bezug auf alle Schüler und Studierenden, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres an der betreffenden Bildungseinrichtung, wenn auch nicht über den gesamten Zeitraum, eingeschrieben waren.
- (5) Die Übermittlung hat gemäß Abs. 2 und 3 gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu erfolgen. Soweit gemäß § 4 bis 7 eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Evidenz über den Aufwand von Bildungseinrichtungen und an die Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden besteht, trifft die Verpflichtung zur Übermittlung der betreffenden Daten den zuständigen Bundesminister.
- (6) Über die in der Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden zur Verfügung stehenden Daten hinaus sind anlässlich der Aufnahme der Schüler bzw. Studierenden an und des Abganges der Schüler bzw. Studierenden von der jeweiligen Bildungseinrichtung statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen unter Angabe der Bildungseinrichtung zulässig über:
1. die Sozialversicherungsnummer,
  2. das Geschlecht,
  3. das Geburtsdatum
  4. den Familienstand des Schülers bzw. Studierenden,
  5. die Zahl der Geschwister,
  6. die berufliche Tätigkeit des Schülers bzw. Studierenden und
  7. die Bildungslaufbahn der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung im Beruf.

#### **Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters**

§ 10. (1) Die Bundesanstalt "Statistik Österreich" hat ein Register über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung (Bildungsstandregister) regional gegliedert zu führen. Dieses Register dient zur Erstellung von Verlaufsstatistiken über die Änderungen im Bildungsstand. Diese Statistik ist jährlich zu erstellen.

(2) Für Zwecke gemäß Abs. 1 hat die Bundesanstalt "Statistik Österreich" die im Rahmen der Bundesstatistik über das Bildungswesen gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b, c und g erhobenen Daten verknüpft mit der Sozialversicherungsnummer des Betroffenen heranzuziehen. Weiters haben für diese Zwecke die Prüfungsstellen der Landeskammern der Wirtschaftskammer Österreich und die Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres der Bundesanstalt "Statistik Österreich" diese Daten jener Personen gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu übermitteln, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres eine Lehrabschlussprüfung, Facharbeiterprüfung oder Meisterprüfung erfolgreich absolviert haben.

(3) Zu Erstellung der regionalen Gliederung des Bildungsstandes hat das Zentrale Melderegister im Dezember eines Kalenderjahres aus der Gleichsetzungstabelle § 16b Meldegesetz 1991 auf Gemeindeebene des Hauptwohnsitzes gegliedert, die Sozialversicherungsnummern der Gemeldeten gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu übermitteln. Sind in einer Gemeinde weniger als tausend Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet, sind in die Gliederung die nächstgelegenen Gemeinden einzubeziehen, bis die Zahl Tausend überschritten wird. Soweit es technisch möglich ist, können Gemeinden, in denen mehr als tausend Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, in Sprengeln mit mindestens tausend Gemeldeten unterteilt werden.

(4) Nach Erstellung der Bildungsstandstatistik sind die Sozialversicherungsnummern von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000 zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung darf außer den im § 15 vorgesehenen Gründen nur dann aufgehoben werden, wenn die Daten des Bildungsstandregisters für die Zusammenführung für die Erstellung einer gemäß § 4 Bundesstatistikgesetz 2000 angeordneten Statistik benötigt werden.

#### 4. Teil

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verfolgen ist.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

#### Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. § 10 und § 14 treten mit 16. Mai 2001 in Kraft,
2. im Übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) In § 7 Abs. 3 tritt die Wortfolge "Abs. 1 Z 1 und" mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft; die Namen in der Gesamtevidenz der Studierenden sind bis spätestens 31. Dezember 2005 zu löschen.

#### Ausserkrafttreten anderer Rechtsvorschriften

§ 13. § 33 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, § 4 Abs. 8 des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, sowie § 4 Abs. 4 Z 1 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

#### Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Zwecks Erstbefüllung des Bildungsstandregisters (§ 10) hat die Bundesanstalt "Statistik Österreich" die bei der Großzählung mit Stichtag vom 15. Mai 2001 erhobenen Daten über die höchste abgeschlossene Bildung einschließlich der Fachrichtung und der Hilfsmerkmale Adressnummer, Geburtsdatum und Geschlecht zu speichern. Dieser Datenbestand ist ehestmöglich mit den erstmals gemäß § 10 Abs. 2 erhobenen Daten- zusammenzuführen.

(2) Die Bildungseinrichtungen haben die an das Bildungsstandregister zu meldenden Bildungsabschlüsse (§ 10), welche nach dem 15. Mai 2001 anfallen, im vorgesehenen Datenumfang zuzüglich des Namens aufzuzeichnen und nach Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen an das jeweils vorgesehene zentrale Register zu übermitteln.

(3) Von Studierenden an den in § 2 Abs. 1 Z 2 genannten Bildungseinrichtungen ist, beginnend mit Wintersemester 2001/02, bis spätestens 30. September 2004 die Sozialversicherungsnummer zu ermitteln und im Schülerregister der Bildungseinrichtung zu führen. Die Neuvergabe von Matrikelnummern im Sinne des § 33 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie von Personenkennzeichen im Sinne des § 4 Abs. 8 des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, ist mit 30. April 2002 einzustellen.

**Vollziehung**

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, c, g bis i (im Fall der lit. i jedoch nur sofern das Schüler- oder Studentenheim vom Bund erhalten wird bzw. in privater Trägerschaft steht) sowie Z 2 genannten Bildungseinrichtungen der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b, d bis f genannten Bildungseinrichtungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. j bis m genannten Bildungseinrichtungen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
4. hinsichtlich der Prüfungsstellen der Landeskammern der Wirtschaftskammer Österreich und die Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
5. hinsichtlich § 8 Abs. 4 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
6. im Übrigen die Bundesregierung

betraut.

## Vorblatt

### Problem:

Die Rechtsgrundlage für die Statistik "Kindertagesheime, Schulen und Hochschulen" entfällt aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, mit 31. Dezember 2002.

Statistische Auswertungen über bildungspolitisch wesentliche Eckdaten erfolgen derzeit im schulischen Bildungsbereich über primärstatistische Erhebungen. Eine dem § 33 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, vergleichbare Regelung ist im schulischen Bildungsbereich nicht vorhanden. Die Inanspruchnahme von über den schulischen und universitären Bereich hinausgehenden Angeboten der Aus- und Weiterbildung ist nur rudimentär dokumentiert.

Uneinheitliches Informationsmanagement im Bereich der privaten Universitäten und Hochschulen und Lücken im statistischen Berichtssystem.

### Ziel und Inhalt:

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für dezentrale und zentrale Register, welche als Grundlage für verwaltungsinterne Planung, Steuerung, Aufsicht und Statistik sowie registergestützte Zählungen betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung dienen.

Homogenisierung des statistischen Berichtssystems im Bereich private Universitäten und Hochschulen unter Einbeziehung der Privatuniversitäten, der philosophisch-theologischen Hochschulen und der Lehrgänge universitären Charakters.

### Alternativen:

Primärstatistische Erhebungen für die verwaltungsinterne Planung, Steuerung, Aufsicht und Statistik unter Inkaufnahme der Belastung von Respondenten und des Auftretens von Doppelgleisigkeiten. Hinsichtlich der Ermittlung des Bildungsstandes der österreichischen Bevölkerung ebenfalls periodische primärstatistische Erhebungen unter Inkaufnahme vergleichbarer Ineffektivität.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die mit der Schaffung der Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden verbundene Verwaltungsvereinfachung wird durch die Abkürzung und Vermeidung von Verwaltungsabläufen derzeit noch nicht abschätzbare Vorteile bringen. Erwähnt sei, dass die klassische Volkszählung einen Aufwand von etwa 800 Mio. S (einschließlich den Gemeindeanteil von rund 300 Mio. S) verursacht. Eine registergestützte Volkszählung in vergleichbarem Umfang wird mit etwa 10 Mio. S an Aufwendungen zu veranschlagen sein.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### 1. BM: BWK:

- a) Bundes- und Landesschulen: Bundesaufwand von 1,7 Mio. S (einmalig).  
Länderaufwand von maximal 1,2 Mio. S (einmalig).
- b) Bundesschulen: Aufwand von maximal 1,7 Mio. S (laufend jährlich)
- c) Landesschulen: Aufwand von maximal 4,5 Mio. S (laufend jährlich)
- d) Universitäten: Aufwand von maximal 149 700 S (laufend jährlich)

#### 2. Bundesanstalt "Statistik Österreich":

- a) Bundesstatistik zum Bildungswesen: Aufwand von 2,54 Mio. S (im ersten Jahr).  
Aufwand von 2,27 Mio. S (laufend jährlich).
- b) Bildungsstandstatistik einschließlich Registerführung: Aufwand von 1,47 Mio. S (im ersten Jahr).  
Aufwand von 0,96 Mio. S (laufend jährlich).

#### 3. mitbeteiligte Ressorts: allfällige Registerführungskosten.

#### 4. Auf die langfristig kostenmindernden Auswirkungen des Vorhabens (wie oben dargelegt) wird hingewiesen.

### EU-Konformität:

Ist gegeben.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, wurde das Österreichische Statistische Zentralamt als bisher nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzleramtes ausgegliedert und eine selbstständige Anstalt des Bundes mit der Bezeichnung "Statistik Österreich" geschaffen. Die bislang erstellte Statistik "Kindertagesheime, Schulen und Hochschulen" kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 auf den bisherigen Rechtsgrundlagen als verwaltungsinterne Statistik des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt "Statistik Österreich" bzw. als Statistik gemäß § 33 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Die traditionelle Volkszählung betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung soll nach dem Zählungstermin 2001 durch Registerauswertungen ersetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Volkszählung 2001 den Gründungsdatenbestand für ein Register über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung liefern kann, welches wiederum den Ansatzpunkt für eine registergestützte Volkszählung betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung bilden wird ("Bildungsstandstatistiken"). Anstelle der direkten Befragung jeder Person über ihre Bildungsabschlüsse sollen demnach künftig aus Registern erstellte Bildungsstandstatistiken Auskunft über Bildungsabschlüsse geben. Unter volkszählungsrelevanten Bildungsabschlüssen sind allerdings nicht nur die im Rahmen der Artikel 14 und 14a des B-VG anfallenden schulischen und universitären Abschlüsse zu subsumieren, sondern auch Lehrabschlussprüfungen, Facharbeiterprüfungen, Meisterprüfungen und Abschlüsse im Bereich des Gesundheits- und Krankenpflegewesens.

Derzeit sind qualitativ hochwertige Register im schulischen Bildungsbereich zur Umsetzung nicht vorhanden bzw. bestehen nur dezentrale Verwaltungsregister an der jeweiligen schulischen Bildungseinrichtung. Im universitären Bildungsbereich ist eine derartige Registerführungskultur unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Rahmen der Universitätsverwaltungen bereits seit längerer Zeit realisiert. Der Umfang der Befragungen und die damit verbundene Belastung der Respondenten durch primärstatistische Erhebungen konnte dadurch minimiert werden und wird diese Entlastung auch im schulischen Bildungsbereich zu erwarten sein. Zur Fortsetzung einer Statistik betreffend Schulen und Hochschulen ("Bundesstatistik zum Bildungswesen") erscheint zudem eine Nutzung der vorstehend beschriebenen Registerführungskultur zweckdienlich und effizient, zumal entsprechende (zusätzliche) Erhebungen an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht mehr erforderlich sein werden.

Ohne spezielle Vorbereitung (dh Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für dezentrale und zentrale Register und Aufbau derselben) werden künftig statistische Auswertungen im schulischen und universitären Bildungsbereich nur nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (etwa der Artikel 14 und 14a B-VG) möglich sein. Für Zwecke einer gesamtösterreichischen Bildungsplanung und -steuerung bieten die genannten Kompetenzartikel nur eine rudimentäre Grundlage, zumal ohne einheitliche Vorgehensweise auch keine Daten über den Bildungsstand der Bevölkerung mehr erzeugt werden können, die unter anderem auch für die Beurteilung der Effizienz und Effektivität des gesamten Bildungsbereichs bedeutsam sind. Darüberhinaus ist auch auf die Anforderungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Bedacht zu nehmen. Das etwa zu veranschlagende Volumen an Ausgabenermächtigungen für Transferleistungen (zB Schul- und Heimbeihilfen) kann nur auf der Basis der vorhandenen Schülerzahlen ermittelt werden. Transferzahlungen finden sich in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wieder. Das Ausmaß etwa an Lehrer-Planstellen (abhängig von den Schülerzahlen) bedingt das Ausmaß an Lohnzahlungen des Staates an diese Personengruppe, womit die Faktoren "Volkseinkommen" und "verfügbares Leistungsvolumen" (Ausmaß der öffentlichen Dienstleistung "Unterrichtserteilung") im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angesprochen sind.

Es ist daher erforderlich, künftig die benötigten Informationen auf andere Weise verfügbar zu machen, sofern nicht schwer wiegende Nachteile in der statistischen Darstellbarkeit bzw. der Bildungsplanung und -steuerung des österreichischen Bildungssystems in Kauf genommen werden, welche nicht zuletzt auf die internationale Reputation Österreichs in Zusammenhang mit Europäischer Union, OECD und UNESCO Auswirkungen haben würden.

Der Registeraufbau und die Registerzählung erfordern allerdings "Identifikatoren", die eine eindeutige Zuordnung der erhobenen Daten zu einer Person ermöglichen, insbesondere dann, wenn in Folge eine indirekt personenbezogene Verknüpfung mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister, erforderlich ist. In Ermangelung einer allgemeinen Personenidentifikationsnummer sieht der vorliegende Entwurf die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Verbindungsinformation (Datensatzkennzahl) vor, sodass eine regionale Verteilung von Datensätzen in statistischen Auswertungen darstellbar wird. Überdies stellt die Sozialversicherungsnummer ein notwendiges Instrument zur effizienten Gestaltung von Verwaltungsabläufen dar. In diesem Zusammenhang sei auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, geändert wird, verwiesen (BM:BWK - Zl. 52.300/63-VII/D/2/2000):

*„Die gesetzlichen Änderungen der Neunzigerjahre bei der Studienförderung, betreffend Studienbeihilfe, Familienbeihilfe für studierende Kinder, Mitversicherung studierender Kinder bei den Eltern und an diese Materien anknüpfende Regelungen haben dazu geführt, dass die Universitäten ihren Studierenden jedes Semester eine sehr große Zahl von Bestätigungen über den Studienfortgang ausstellen müssen. Die Studierenden müssen diese Bestätigungen um die Sozialversicherungsnummer ergänzen und sie sodann der Beihilfenstelle des für ihre Eltern zuständigen Finanzamtes oder der zuständigen Sozialversicherung zuleiten. Es kommt dabei naturgemäß zu Verzögerungen oder Fehlzuleitungen, die wiederum einen vermehrten Aufwand der empfangenden Stelle, zB durch Einmahnung fehlender Nachweise bei den Eltern, nach sich ziehen. Außerdem muss die empfangende Stelle die Bestätigungen im Rahmen konventioneller Aktenführung weiterverarbeiten.*

*Dieser Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Transferzahlungen läuft den Rationalisierungsbemühungen durch möglichst weitgehende Büroautomatisation zuwider. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist daher zunehmend mit dringenden Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger konfrontiert, die erforderlichen Bestätigungen auf Anforderung im direkten Datenverkehr bereitzustellen. Dies erfordert aber zwingend die Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Studierenden. An den Universitäten könnten dadurch Papier-, Druck- und Versandkosten in beträchtlichem Ausmaß eingespart und der Dienstleistungsgrad für die Studierenden verbessert werden. ....*

*Die mit der Einführung der Sozialversicherungsnummer verbundenen Erleichterungen der Abwicklung in mehreren Verwaltungsbereichen, die für die Studierenden zu deutlichen Verbesserungen führen werden, haben den Nachteil, dass österreichische Staatsangehörige im Einzelfall und ausländische Staatsangehörige im Regelfall zunächst keine Sozialversicherungsnummer besitzen und diese von der Universität in Kooperation mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu vergeben sein wird.“*

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### 1. BM:BWK

##### 1.1 Bundes- und Landesschulen

ISO/I.DEAL (INTERCOM School Office und Datentransportsystem) ist das Kernstück für einen Dokumentenaustausch (zertifiziert und verschlüsselt) zwischen Schule und den Schulbehörden. Neben dem Transport von Dokumenten können auch statistisch relevante Daten übermittelt werden. Dazu wird eine Schnittstelle zu diversen Programmen an den Schulen angeboten, um eine redundante Erfassung (bzw. das Ausfüllen von Formularbögen) zu vermeiden. Während das System für die Übermittlung der Dienstpost täglich verwendet wird, finden Erhebungen statistischer Daten über dieses System nur einige Male im Jahr statt. Für die Übermittlung der Statistikdaten wäre die notwendige Hardware vorhanden (UPIS RAP Rechner). Eine Kostenbewertung der statistischen Komponente mit ca. 10 % der Gesamtkosten orientiert sich mehr an der Bedeutung bzw. dem Nutzen des Systems für statistische Zwecke, weniger an dem Anteil seiner tatsächlichen Verwendung:

##### 1.1.1 Einmalige Fixkosten Bund

10 % Anteil am Gesamtsystem

Generallizenz für alle Schulen Österreichs	984.000,- (für 840 Bundes- und etwa 5 000 Landesschulen)
Schulung für statistische Zwecke	130.000,- (für 840 Bundesschulen)
eLearning für statistische Zwecke	70.000,- (für 840 Bundes- und etwa 5 000 Landesschulen)
3 Monate Support (Basis Kosten Wien)	119.448,- (für 840 Bundesschulen)

für Statistische Erhebungen:

Schnittstellen zu den

Schülerverwaltungsprogrammen (Schätzung)	400.000,- (für 840 Bundes- und etwa 5 000 Landesschulen)
--	--

Summe 1.703.448,-

Diese einmalig vom Bund zu tragenden Fixkosten für statistische Zwecke werden ab Mai 2001 anfallen, wobei aufgrund der Konzeption der Generallizenz Teilbereiche der Fixkosten (etwa 1, 2 Mio. S) auch für Schulen in Vollzugskompetenz der Länder vom Bund zu tragen wären.

##### 1.1.2 Einmalige Fixkosten Länder

unter der Voraussetzung, dass die Länder das Gesamtsystem ISO/I.DEAL verwenden

10 % Anteil am Gesamtsystem

Generallizenz für alle Schulen Österreichs	0,- (vom Bund zu tragen)
Schulung	650.000,- (Faktor 5 für etwa 5 000 Landesschulen)
eLearning	0,- (vom Bund zu tragen)
optional 3 Monate Support	597.240,- (Faktor 5 für etwa 5 000 Landesschulen)

für Statistische Erhebungen:

Schnittstellen zu

Schülerverwaltungsprogrammen (Schätzung) 0,- (vom Bund zu tragen)

Summe exkl. optionalem Support 650.000,-

Summe inkl. optionalem Support 1.247.240,-

Diese einmalig von den Ländern zu tragenden Fixkosten gehen davon aus, dass die Länder das gesamte System ISO/I.DEAL bis 2003 grundsätzlich in Anspruch nehmen und für statistische Zwecke (geschätzte 10 % der Nutzung im Gesamtsystem) verwenden. Der Faktor "Schulung" ist im Rahmen der Generallizenz als mengenabhängige Größe (für etwa 5 000 Schulen) definiert. Der Faktor "Support" ist optional gestaltet, sodass in Summe mit maximal etwa 1,2 Mio. S Mehraufwand für die Länder zu rechnen ist, wobei aufgrund der Konzeption der Generallizenz bereits Teilbereiche der Fixkosten (etwa 1, 2 Mio. S) für Schulen in Vollzugskompetenz der Länder vom Bund zu tragen wären.

### 1.2 Bundesschulen

Im Folgenden werden die laufenden jährlichen Aufwendungen für 840 Schulen im Bundesbereich ausgewiesen, wobei auch hier von geschätzten 10 % der Nutzung des Gesamtsystems für statistische Zwecke ausgegangen wird. Optional stellt sich in diesem Zusammenhang der First Level Support dar, welcher darüberhinaus als mengenabhängige Größe definiert ist, sodass in Summe ab Mai 2001 mit maximal etwa 1,7 Mio. S jährlichen Mehraufwand für Schulen im Bundesbereich zu rechnen ist.

Laufende Aufwendungen im Jahr für 840 Schulen im Bundesbereich:

Für statistische Zwecke:

Personalaufwand zur Datenbereinigung

10 Personen, 25.000,-/Mon, 4 Mon/anno 1.000.000,-

10 % Anteil am Gesamtsystem

BRZ Infrastruktur DWH (Schätzung) 100.000,-

Softwarewartung 120.960,-

Summe exkl. First Level Support 1.220.960,-

Optionale Kosten 10 % Anteil am Gesamtsystem

10 % First Level Support für 840 Schulen à 474,-/Mon 477.792,-

Summe inkl. First Level Support 1.698.752,-

### 1.3 Schulen in Vollzugskompetenz der Länder (Landesschulen)

Unter der bereits erwähnten Voraussetzung der Nutzung des gesamten Systems ISO/I.DEAL bis 2003 durch die Länder ist auch hier von geschätzten 10 % der Nutzung des Gesamtsystems für statistische Zwecke auszugehen. Der Faktor "Personalaufwand zur Datenbereinigung" wird mit ebenfalls 10 Personen angesetzt, da davon auszugehen ist, dass die Länder in ihrer Vollzugskompetenz bereits die erste Clearing-funktion übernehmen (Rationalisierungseffekt). Die Nutzung der BRZ-Infrastruktur ist mit dem vergleichbaren Faktor wie für Bundesschulen anzusetzen, da diese Komponente als nur bedingt mengenabhängig zu bewerten ist. Der Faktor "Softwarewartung" ist als mengenabhängig zu bezeichnen und wird daher bei etwa 5 000 Schulen zu berücksichtigen sein. Optional stellt sich in diesem Zusammenhang – wie im Bundesbereich – der First Level Support dar, welcher als mengenabhängige Größe definiert ist. In Summe ist mit maximal etwa 4,5 Mio. S jährlichen Mehraufwand zu rechnen ist.

Laufende Aufwendungen im Jahr für 5.000 Schulen im Landesbereich:

Für statistische Zwecke:

Personalaufwand zur Datenbereinigung

10 Personen, 25.000,-/mon, 4 mon/anno 1.000.000,-

10 % Anteil am Gesamtsystem

BRZ Infrastruktur DWH (Schätzung) 100.000,-

Softwarewartung 604.800,-

Summe exkl. First Level Support 1.704.800,-

Optionale Kosten 10 % Anteil am Gesamtsystem

10 % First Level Support für 5.000 Schulen à 474,-/mon 2.844.000,-

Summe inkl. First Level Support 4.548.800,-

## 1.2 Universitäten

Die Einführung der Sozialversicherungsnummer erfordert eine entsprechende Erweiterung der Studienrendenevidenzen der einzelnen Universitäten und Anpassungen der Datenerfassungsmasken sowie von Formularen und Druckprogrammen. Diese Änderungen treffen mit regelmäßig notwendigen Adaptierungen zusammen, die im laufenden Aufwand der Universitäten abdeckbar sind.

Für die Erweiterung der Gesamtevidenz der Studierenden (§ 7) durch Einbeziehung der Privatuniversitäten, philosophisch-theologischen Hochschulen, Fachhochschul-Studiengänge und Lehrgänge universitären Charakters ergibt sich im laufenden Betrieb ein Mehrbedarf im Umfang von 0,2 bis 0,3 b-wertiger Personalkapazität (b/v2-Planstelle: 499 000 S/Jahr; 0,2-b/v2-Planstelle: 99 800 S/Jahr; 0,3-b/v2-Planstelle: 149 700 S/Jahr), welche mit den verfügbaren personellen Kapazitäten abzudecken sein wird.

## 2. Bundesanstalt "Statistik Österreich"

Durch § 9 des gegenständlichen Entwurfs wird hinsichtlich der Bundesstatistik zum Bildungswesen bei der Bundesanstalt "Statistik Österreich" ein Aufwand (Personal, Sachaufwand, EDV-Aufwand) von 2,54 Mio. S (im ersten Jahr) bzw. ein Aufwand von 2,27 Mio. S (laufend jährlich) entstehen. Hinsichtlich § 10 des gegenständlichen Entwurfs (Bildungsstandstatistik einschließlich Registerführung) ist mit einem Aufwand (Personal, Sachaufwand, EDV-Aufwand) von 1,47 Mio. S (im ersten Jahr) bzw. Aufwand von 0,96 Mio. S (laufend jährlich) zu rechnen. Diese durch §§ 9 und 10 des gegenständlichen Entwurfs im Bereich der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verursachten Aufwendungen werden grundsätzlich, vorausgesetzt die Verwaltungsdaten werden in entsprechender Qualität zur Verfügung gestellt, durch den der Bundesanstalt gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 gesetzlich zustehenden Pauschalbetrag in Höhe von jährlich 693,4 Mio. S finanzielle Bedeckung finden.

### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 11, Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, Art. 14 und 14a B-VG; im Übrigen auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ("Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient").

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung für die Dauer von vier Wochen zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

### **Besondere Beschlusserfordernisse:**

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes unterliegt keinen besonderen Beschlusserfordernissen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

§ 1 legt den Geltungsbereich programmatisch hinsichtlich der zu verwendenden Daten fest. Nach Maßgabe des § 2 bietet der vorliegende Entwurf nicht die Grundlage zur Erfassung jedweder Art von Bildungsabschluss der Aus- und Weiterbildung. Es sollen ausschließlich volkszählungsrelevante Bildungsabschlüsse erfasst werden.

### **Zu § 2:**

Abs. 1 trifft die für den vorliegenden Entwurf erforderlichen Begriffsbestimmungen und legt in Z 1 und 2 die Einrichtungen fest, welche die in § 3 näher determinierten Daten zu verarbeiten bzw. die in § 9 festgelegten Daten zu übermitteln haben.

Abs. 2 stellt eine Standardregelung in Bundesgesetzen dar.

### **Zu § 3:**

§ 3 regelt den Umfang der Verarbeitung von Daten der Personen, die Ausbildungen an bestimmten in § 2 genannten Bildungseinrichtungen absolvieren (Abs. 1 bis 3). Daneben ist es allerdings im schulischen Bildungsbereich erforderlich, die Sonderstellung gewisser anderer Bildungsteilnehmer zu berücksichtigen und zwar im Falle:

- der Ablegung einer Externistenprüfung gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes (mangelnde Schülereigenschaft im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes),
- des Besuchs von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. beim häuslichen Unterricht gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 (Verpflichtung zur Erfüllung der Schulpflicht),
- der Befreiung von der Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gemäß § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985,
- des Besuchs von im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 des Schulpflichtgesetzes 1985 (Verpflichtung zur Erfüllung der Schulpflicht),
- des Besuchs von Berufsschulen ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 22 des Schulpflichtgesetzes 1985 (Verpflichtung zur Erfüllung der Berufsschulpflicht)
- der Befreiung vom Besuch der Berufsschule gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Diese an der jeweiligen Bildungseinrichtung zu haltenden personenbezogenen Verwaltungsdatenbestände dienen primär einer ökonomischen Planung und Steuerung vor Ort und sollen diese Daten in Folge – nach erfolgter Anonymisierung – auch zentrale Planungs-, Steuerungs und Aufsichtserfordernissen gerecht werden können. Weiters sollen diese anonymisierten Verwaltungsdatenbestände primär im Sinne einer möglichst ökonomischen Erstellung von verwaltungsinternen Statistiken sowie sonstigen Statistiken (etwa Statistiken über den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung) herangezogen werden. Nur ergänzend sollen statistische Erhebungen bei den Bildungsteilnehmern selbst durchgeführt werden. Eine Entlastung der Respondenten und eine Vermeidung von primärstatistischen (Doppel-)Erhebungen ist sohin gewährleistet.

Im schulischen Bereich wurde der Umfang der zu ermittelnden Daten bislang indirekt über im Schulrecht verstreute Bestimmungen festgelegt (etwa § 16 des Schulpflichtgesetzes 1985 betreffend die Schulpflichtmatriken, § 22 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Zeugnisformularverordnung betreffend die Ausstellung von Zeugnissen, §§ 56 und 61 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden und die Erteilung von Auskünften zum Zwecke der Führung der Amtsschriften der Schule, § 77 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Schulverzeichnisse, Protokolle und Formblätter) bzw. hat der Vollzug einschlägiger Bestimmungen den Umfang der zu ermittelnden Daten bedingt (so etwa im Bereich des Privatschulwesens). Im universitären Bereich ist der Umfang und die Ermittlung von Daten von Studierenden in § 33 des Universitäts-Studiengesetzes vorgegeben.

§ 3 regelt die Verarbeitung von Daten (Informationen), die an den Bildungseinrichtungen bereits derzeit aufgrund einschlägiger schul- und studienrechtlicher Vorschriften verfügbar sind, wobei den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, entsprochen wird.

Die dezentralen Register stellen jene Dateien dar, in der die personenbezogenen Daten gemäß § 3 evident zu halten sind. Ordnungskriterien, nach denen die erfassten Personen aufgefunden werden können, sieht der vorliegende Entwurf nicht vor. Es bleibt daher den zur Führung derartiger Register Verpflichteten überlassen, wie sie die Daten ordnen. Jedenfalls müssen die etwa durch schul- bzw. studienrechtliche Vorschriften auferlegten Aufgaben (zB Zeugnisausfertigung) erfüllt werden können.

Dem zunehmendem Einsatz von automationsunterstützter Datenverarbeitung folgend ist die Führung der Register grundsätzlich in elektronischer Form vorgesehen.

#### **Zu § 3 Abs. 1 und 2:**

Der Vor- und Familiennamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade sowie das Geburtsdatum sind zentrale Merkmale der Identität einer Person, welche auf allen Urkunden (zB Bescheinigungen und Zeugnisse) angeführt werden müssen. Das Geburtsdatum ist weiters zwecks Altersgliederung in den Statistiken erforderlich (nationaler und internationaler Standard). Die Jahreszahl allein ist nicht ausreichend, da sich etwa die Einschulung nach einem Stichtag im Kalenderjahr richtet und nicht nach dem Geburtsjahr, und daher Analysen zum vorzeitigen Schuleintritt und zum individuellen Bildungsfortschritt die detailliertere Information benötigen. Die Angabe des Geschlechts erlaubt eine verlässlichere Steuerung der Anrede in der schriftlichen Kommunikation mit den Teilnehmern an Bildungsangeboten als der Vorname und ist als zentrales Merkmal für Statistiken erforderlich (Geschlechtsdifferenzierung der Statistiken, Koedukationsfragen).

Zur Sozialversicherungsnummer vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil.

Die Staatsangehörigkeit ist im schulischen Bildungsbereich insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler im Sinne des § 3 des Schulunterrichtsgesetzes von Bedeutung, zumal das Beherrschen der Unterrichtssprache (§ 16 des Schulunterrichtsgesetzes) eine wesentliches Aufnahmekriterium darstellt und die Angabe der Staatsbürgerschaft Rückschlüsse auf im Schulrecht verankerte Sonderbestimmungen zulässt (zB "Sprachentausch" im Sinne des § 18 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes, Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, muttersprachlicher Zusatzunterricht). Weiters auch zur Differenzierung der Statistiken nach der Staatsangehörigkeit erforderlich (Basis für Untersuchungen zB über die Binnenwanderung in der EU, internationale Schülerströme).

Die Anschrift am Heimatort sowie die allfällige Anschrift am Bildungseinrichtungsort dient der verlässlichen Zustellung von behördlichen Entscheidungen (wie etwa die Aufnahme in eine Schule gemäß §§ 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes, die Zulassung zu Aufnahms- und Eignungsprüfungen gemäß § 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen gemäß § 20 Abs. 6 iVm § 25 des Schulunterrichtsgesetzes). Für statistische Zwecke ist die Anschrift Anknüpfungspunkt zur Ermittlung der regionalen Herkunft und dient dem statistischen Nachweis von Bildungsströmen. Weiters ist diese Datenbasis für die Schulstandortplanung (SCHEP), die Planung der Schülertransporte, sowie die Regionalisierung der Statistiken erforderlich.

Die Merkmale der Z 7 und 8 des § 3 Abs. 1 bezeichnen in Zusammenhang mit den Merkmalen des § 3 Abs. 2 ("ordentlicher oder außerordentlicher Schüler", "Schulformkennzahl", ...) den Beginn, den Verlauf und das Ende der jeweiligen Ausbildung und bilden ein Standardrepertoire der im schulischen Bildungsbereich erforderlichen Kennzahlen. Zudem wird mit den Erhebungsmerkmalen "Beginn und Beendigung der Ausbildung" und "Art und Beendigungsform der Ausbildung" der Grundstein für statistische Auswertungen betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung ("Bildungsstandstatistiken") gelegt.

Die Erhebung des Religionsbekenntnisses im schulischen Bereich ist im Zusammenhang mit den aus dem Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, erfließenden Verpflichtungen von Bedeutung, etwa hinsichtlich der für den Religionsunterricht des jeweiligen Bekenntnisses erforderlichen Anzahl an zu bestellenden Lehrkräften.

Das Jahr des Schuleintritts (erstes Jahr der allgemeinen Schulpflicht) ist im Zusammenhang mit dem Nachweis von Schullaufbahnverlusten zu sehen. Weiters ist die damit berechenbare tatsächliche Gesamtausbildungsdauer auch ein wichtiges bildungsökonomisches Merkmal.

Die Erfassung eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs ist für den Bereich des erforderlichen zusätzlichen Lehrereinsatzes bzw. für Klassenschülerhöchstzahl von Bedeutung. Diese Information ist daher zB zur korrekten Interpretation von Klassengrößen und Lehrer/Schülerrelationen erforderlich.

Die Schulkennzahl soll Auskunft über den Standort der jeweiligen Schule geben können und wird bereits derzeit verwaltungsintern praktiziert und ermöglicht somit die regionale Zuordnung und die Zuordnung zu öffentlichem oder privatem Bereich. Die Schulkennzahl dient als Verbindungsinformation zwischen Schülerdaten und zugehörigem Ressourceneinsatz (Personaleinsatz/-aufwand, Sachaufwand, Ausstattung). Vergleichbares gilt für die Schulformkennzahl, welche eine eindeutige Ermittlung der Arten und Formen von Bildungsinhalten ermöglicht, die am jeweiligen Schulstandort angeboten werden. Die Schulformkennzahl gibt Auskunft etwa über die Form (verordnet oder schulversuchsweise) und den Inhalt (etwa berufsbildender Bereich unter Hinweis auf Fachrichtung sowie Schwerpunktsetzungen) des jeweiligen Ausbildungsinhaltes (Lehrplan). Die Regelungen über die Bildung und Vergabe derartiger Ziffernkombinationen werden im Verordnungswege zu treffen sein.

Die Verordnungsermächtigung betreffend das zusätzliche Erheben von mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Daten ist vor dem Hintergrund erforderlicher statistischer Auswertungen zu sehen und soll entsprechende Flexibilität bei der Anordnung weiterer Erhebungsmerkmale schaffen. Im Fall der Anordnung derartiger zusätzlicher Erhebungen wird unter Angabe der Sozialversicherungsnummer als Verbindungsinformation eine Übermittlung in die Gesamtevidenz der Schüler vorzunehmen sein. So wird etwa derzeit im Rahmen der österreichischen Schulstatistik primärstatistisch erhoben:

- die Schulstufe,
- die Klasse, den Jahrgang, das Semester,
- die Art der Unterrichtsorganisation (ganzjährig, semesterweise, lehrgangsmäßig, saisonmäßig),
- die Verwendung einer Fremdsprache gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, als Unterrichtssprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
- Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht,
- muttersprachlicher Unterricht,
- die Anzahl der "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen (nach Wiederholungsprüfungen sowie vergleichbaren Prüfungen),
- die Anzahl der bestandenen Wiederholungsprüfungen (Jahresprüfungen sowie vergleichbare Prüfungen),
- die Feststellung, dass keine Berechtigung zur weiteren Wiederholung besteht,
- die (vorzeitige) Beendigung des Besuch der Bildungseinrichtung (Tod, Wechsel des Wohnorts Inland, Wechsel des Wohnorts Ausland, Erkrankung, Mutterschaft, Abbruch der Ausbildung, sonstige Beendigung sofern nicht die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde).

Die "Schulstufe" dient zur einheitlichen Differenzierung mehrjähriger Ausbildungsgänge nach Ausbildungsjahren und Einordnung in die Standardbildungslaufbahnen und ist somit zur schulartenübergreifenden Zusammenschau erforderlich, ebenso zur Berechnung des individuellen Bildungsfortschritts (auf Basis eines Vergleichs zwischen Alter und Schulstufe).

Die "Klasse" identifiziert die Schüler einer Klasse. Erforderlich für die Berechnung von (durchschnittlichen) Klassengrößen, Klassenschülerhöchstzahlüberschreitungen und Teilungszahlenauswirkungen und dient der Identifikation von Integrationsklassen, Mehrstufenklassen.

Die "Unterrichtsorganisation (ganzjährig, semesterweise, lehrgangsmäßig, saisonmäßig) ist zur Interpretation der Klassenbezeichnung, zur Gewichtung der Lehrer/Schülerverhältnisse und des sonstigen Ressourceneinsatzes erforderlich.

Die "Teilnahme an Unterrichtsangeboten" wie etwa Fremdsprachenunterricht, Wahlpflicht- und Freigegegenstände und die Nutzung von unverbindlichen Übungen dient einerseits statistischen Zwecken (EU-Statistiken) und andererseits der Analyse des Wahlverhaltens der Schüler als Basis für die künftige Schulentwicklung (auch im Hinblick auf den dafür erforderlichen Ressourceneinsatz).

Die "Schulerfolgsdaten" (Gesamtbeurteilung wie Jahrgang bzw. Ausbildungsgang erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen, allfällige Auszeichnungen, Anzahl der Nichtgenügend und Wiederholungsprüfungen) dienen zum einen als Basis für die Bundesstatistik zum Bildungswesen und zum anderen als Datenbasis für die Evaluierung des Bildungssystems.

Gesonderte primärstatistische Erhebungen erfolgen über:

- die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuung, Halb- bzw. Vollinternat, gegliedert nach
  - a) ganztägige Schulform, Schülerheim, Konvikt, Tagesschülerheim und

- b) Ausmaß der Inanspruchnahme in Tagen,
- die Teilnahme an der Schülerfreifahrt,
- die Teilnahme an der Schulbuchaktion,
- den Besuch von Fremdsprachenangeboten im Rahmen der jeweiligen Ausbildung.

#### **Zu § 3 Abs. 1 und 3:**

Für den Universitäts- u. Hochschulbereich ist davon auszugehen, dass die in Abs. 1 genannten Daten nicht nur an den staatlichen Universitäten und Universitäten der Künste, sondern auch an den Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen verfügbar sind. Für die Privatuniversitäten, die philosophisch-theologischen Hochschulen und die Anbieter von Lehrgängen universitären Charakters deckt sich der Datenumfang des Abs. 1 bis auf Namen und Anschriften mit der in § 7 Abs. 2 des Entwurfes normierten Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Gesamtevidenz der Studierenden. Eine Evidenthaltung von Name und Anschrift der Teilnehmer an der verschiedenen Studienprogrammen erscheint ohnedies unumgänglich.

Neu im Datenkatalog ist die Sozialversicherungsnummer, welche gemäß § 15 Abs. 3 mit Ende des Studienjahres 2001/2002 die Matrikelnummern als Instrument zur Verschlüsselung der Personenidentität ablösen soll.

Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Universitäten und Universitäten der Künste und entspricht dem Datenumfang gemäß § 33 Abs. 1 UniStG. Neu ist lediglich die Dokumentation der Beteiligung an internationalen Austauschprogrammen. Die Aufnahme dieses Merkmales wurde von Rektoren und Vizerektoren der Universitäten angeregt, weil die Beteiligung an grenzüberschreitenden Austauschprogrammen einen wichtiger Indikator für den Stellenwert einer Universität in der internationalen akademischen Gemeinschaft darstellt. Es muss daher vorgesorgt werden, dass die Universitätsleitungen auch über entsprechende Informationen verfügen können.

#### **Zu § 4:**

Mit § 4 soll für jene Bildungseinrichtungen, bei denen der sachliche bzw. personelle Aufwand aus Bundesmitteln getragen wird, ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die erforderlichen Erhebungen im Verordnungsweg gestaltet werden können. Da es sich in diesem Zusammenhang nicht um personenbezogenen Daten natürlicher Personen handelt, erscheint die Spezifikation der Daten in Abs. 1 in der vorliegenden Form hinreichend. Sie orientiert sich weitgehend am bisherigen statistischen Erhebungsprogramm.

Bei Bildungseinrichtungen für die der Bund Schulerhalter ist bzw. bei Dienstgebereigenschaft des Bundes sind schon jetzt auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (etwa Gehaltsgesetz 1956) umfangreiche Daten evident. Diese durch die BRZ GmbH verwalteten Daten beinhalten alle Besoldungsdaten, sowie darüber hinaus umfangreiche Angaben zum Unterrichtsgeschehen (Lehrfächerverteilung, Schulorganisation), sodass eine Nutzung dieser Verwaltungsdatenbestände über geeignete Schnittstellen zweckdienlich und effizient erscheint. Daneben sind allerdings Daten für Zwecke etwa der Personalsteuerung von Bedeutung, welche bislang von keinem anderen bestehenden Informationssystem zur Verfügung gestellt werden können (Anzahl der ausgeschriebenen Stellen, Anzahl der Pensionierungen). Auf § 4 des FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird hingewiesen.

Die sonstigen Träger von Bildungseinrichtungen bzw. die sonstigen Dienstgeber (Bundesland, Gemeinde, private Träger) haben aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bzw. ihrer Vollzugskompetenz entsprechende Datenbestände evident und ist aufgrund statistischer Erfordernisse die Verfügbarmachung dieser Daten im Rahmen des § 9 Abs. 3 des Entwurfes erforderlich. Die Notwendigkeit, auch für den Bereich von Bildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft als dem Bund vergleichbare Informationen zum Personal und zum Haushalt zur Verfügung zu haben, ergab sich bisher in der Praxis vorwiegend aus den Statistikprogrammen von EUROSTAT, OECD und UNESCO. Die zuständige Abteilung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" musste daher immer wieder einschlägige primärstatistische Erhebungen bei den Trägern privater Bildungseinrichtungen durchführen. Derartige Informationen spielen naturgemäß auch für die Planungsaufgaben und das Berichtswesen der zuständigen Bundesministerien eine wichtige Rolle.

#### **Zu § 5:**

§ 5 beschreibt die Aufgabenstellung der Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden mit den Begriffen Planung, Steuerung, Aufsicht und Statistik. "Planung" und "Steuerung" beziehen sich auf die Verwendung der Daten von Bildungsteilnehmern für statistische Auswertungen anhand von speziellen Fragestellungen für die Gestaltung und Leitung des Schul- und Hochschulwesens durch die Organe der Bundesgesetzgebung und den zuständigen Bundesminister (vgl. §§ 6 und 7 des Schulorganisationsgesetzes, §§ 2 und 24 AStG, § 18 Abs. 6 und 9 UOG 1993). Für die "Aufsicht" des zuständigen Bundesministers etwa über die Universitätsorgane (§ 8 UOG 1993) oder über die Gesetzmäßigkeit der Studienpläne an Akademien (§ 7 Abs. 9 AStG) liefert die Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden einen Bestand an rasch verfügbaren bundesweiten Informationen sowie Hinweise auf allfällige Gesetzeswidrigkeiten insbesondere bei der Aufnahme von Bildungsteilnehmern. Hinsichtlich der Aufgabenstellung der "Statistik" dient die Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden einerseits als Clearingstelle für eine konsistente Datenbasis in der Bundesanstalt "Statistik Österreich", andererseits wird diese Datenbasis auch für ressorteigene statistische Arbeiten (zB Hochschulbericht,

Statistisches Taschenbuch) herangezogen. Die Gesamtevidenz dient ferner den in § 8 näher beschriebenen Zwecken, wie der Erteilung von Auskünften und dem Zugang zu Daten.

Für die Erfüllung dieser Aufgabenstellungen sind bestimmte in § 3 Abs. 1 bis 3 genannte personenbezogenen Daten des jeweiligen dezentralen Registers dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu übermitteln. Da die Gesamtevidenz der Studierenden bereits derzeit nach Maßgabe des § 33 des Universitäts-Studiengesetzes besteht und primär auf die Erfordernisse der Universitäten ausgerichtet ist, ergibt sich für den schulischen Bildungsbereich die Notwendigkeit der Einrichtung und Führung einer Gesamtevidenz der Schüler. Die explizite Benennung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Auftraggeber bzw. Betreiber ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, bedingt und dient der Rechtsklarheit.

Bei der Einrichtung der Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden ist ferner auf das bei der Bundesanstalt "Statistik Österreich" einzurichtende Register zum Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung Bedacht zu nehmen, welches als indirekt personenbezogene Datensatzsammlung in einem weiteren Schritt etwa Aufschluss über den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung geben kann. Die verwaltungsökonomische Handhabbarkeit der Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden für statistische Zwecke (Bundesstatistik zum Bildungswesen, Bildungsstandregister) sowie für Zwecke gemäß § 8 (An- und Abmeldung von Bildungsteilnehmern – Vermeidung der Doppel- und Mehrfachbekanntgabe von schul- und studienrechtlich relevanten Daten im Bildungsverlauf, Familienlastenausgleichsangelegenheiten – Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Transferzahlungen aufgrund der erforderlichen Schulbesuchs- bzw. Universitätsbesuchsbestätigung) soll dadurch gewährleistet werden, dass als Auswahlkriterium jedenfalls die Sozialversicherungsnummer vorzusehen ist.

#### **Zu § 6:**

In § 6 werden die in die Gesamtevidenz der Schüler zu übermittelnden Daten ausdrücklich genannt. Infolge der Nichtübermittlung der Merkmale "Vor- und Familiennamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade", "Anschrift am Heimatort sowie – sofern vorhanden – am Bildungseinrichtungsort und am Heimatort" (mit Ausnahme der Postleitzahl und des Ortes) sowie "Religionsbekenntnis" ist die indirekt personenbezogene (anonymisierte) Eigenschaft der Datensätze in der Gesamtevidenz der Schüler gewährleistet.

#### **Zu § 7:**

Für den Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste besteht seit langem eine Gesamtevidenz der Studierenden, in welcher Auszüge aus den Studierendenevidenzen der Universitäten und Universitäten der Künste zusammengeführt werden. Diese Gesamtevidenz dient sowohl als Grundlage für ressorteigene Statistiken und für das Berichtswesen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Universitätsbereich als auch als Datenbasis für die bundesstatistische Arbeit der Bundesanstalt Statistik Österreich im Bereich Studierende. Diese Evidenz soll nun um anonymisierte, jedoch in verschlüsselter Form personenbezogene Datensätze der anderen tertiären Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ergänzt werden (Abs. 2). Der Datenumfang des Abs. 2 ist etwas geringer als jener bei den Universitäten und Universitäten der Künste in Abs. 3, weil der Übergang von einer eigens für den Universitätsbereich zu wartenden Matrikelnummer zur Sozialversicherungsnummer als Instrument der Verschlüsselung der Personenidentität eine mehrjährige Parallelführung der beiden Schlüssel erzwingt und die höhere Regeldichte im Bereich der staatlichen Universitäten es angezeigt erscheinen lässt, einige zusätzliche Merkmale auch zentral für die in § 5 Abs. 1 genannten Zwecke evident zu halten.

Während die Fachhochschul-Studiengänge schon bisher in den Grundzügen in der statistische Berichtssystem der Universitäten eingebunden waren, bedeutet § 7 für die Privatuniversitäten, die philosophisch- theologischen Hochschulen und die Anbieter von Lehrgängen universitären Charakters eine Neuerung.

Abs. 4 trägt einem seit langem bestehenden Wunsch der Universitätsverwaltungen Rechnung, einige universitätsübergreifend wirksame Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes wirksamer durch Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu unterstützen als dies mittels der Gesamtevidenz der Studierenden möglich ist. Konkret handelt es sich dabei insbesondere um die Bestimmung von § 34 Abs. 7 UniStG, wonach die gleichzeitige mehrfache Zulassung zum selben Studium unzulässig ist, und um § 34 Abs. 6 UniStG, wonach bei Erlöschen der Zulassung wegen negativer Beurteilung bei der letzten möglichen Prüfungswiederholung die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung österreichweit ausgeschlossen ist. Zu erwähnen ist auch die – nach dem vorliegenden Entwurf nur mehr auslaufend vorkommende – Mehrfachvergabe von Matrikelnummern an eine Person, welche bei Verfügbarkeit eines Verbunddatenbestandes weitgehend vermieden werden könnte. Bisher können derartige Fälle nur mit etwa zweisemestriger Verzögerung von Seiten der Gesamtevidenz der Studierenden an die betroffene Universität rückgemeldet werden. Dies ist mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand verbunden, welcher großteils vermieden werden könnte, wenn die entsprechenden Informationen bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag eines Studierenden verfügbar wären. Die genaue Spezifikation eines solchen Datenverbundes müsste vor dem skizzierten gesetzlichen Hintergrund durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur geschehen. Dabei wäre auch auf die Vorgaben für Datensicherheitsmaßnahmen (§ 8 Abs. 2) besonders Bedacht zu nehmen.

**Zu § 8:**

Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit bestimmten Einrichtungen eine Online-Abfrageberechtigung einzuräumen, sofern Daten aus der Gesamtevidenz der Schüler und Studierenden zur Besorgung von hoheitlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Umfang und die Qualität der Abfrageberechtigung richtet sich nach dem Ausmaß der der jeweiligen Einrichtung gesetzlich übertragenen Aufgaben. In diesem Zusammenhang wird etwa auf die im Bereich der Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen angesiedelten Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs hingewiesen (Schülerfreifahrt, Schulbuchaktion). Näheres über die Vorgangsweise über dieses Verwenden von Daten und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung sind vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzulegen. Abs. 2 und 3 treffen die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (Protokollierung, Identität des Abfragenden, Bekanntgabe des Abfragezweckes) entsprechend dem Datenschutzgesetz 2000. Abs. 5 modifiziert die Konzeption des § 26 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, geringfügig, ohne die grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Garantien für den Betroffenen zu beeinträchtigen.

**Zu § 9:**

Mit dieser Bestimmung werden jene Statistiken in vereinheitlichter Form durch Bundesgesetz angeordnet, die angesichts der Übergangsregelung in § 73 Bundesstatistikgesetz 2000 Ende 2002 ihre Rechtsgrundlage verlieren und sohin eingestellt werden müssten.

Die in den Ziffern 1 bis 6 des Abs. 1 angeführten statistischen Inhalte decken die schon bisher bearbeiteten Themen des primären, sekundären und tertiären Bildungswesens ab. Sie dienen nicht nur nationalen Erfordernissen, sondern auch den Erfordernissen der UNESCO, der OECD und der EU; die Ergebnisse werden zu diesem Zweck mit vereinheitlichten sog. UOE-Fragebögen (elektronisch) gemeldet. Zu diesen Statistiken gehören insbesondere:

**Z. 1:** Erhebungen über den laufenden Schul- und Hochschulbesuch; Erhebungen über den sozialen Hintergrund der Schul- bzw. Studienanfänger sind nach Maßgabe des Abs. 6 angeordnet. Wesentliche Planungsgrundlagen für die Verkehrs- und Schulstandortpolitik werden geliefert und regionale Bedürfnisse können erfüllt werden.

**Z. 2:** Statistiken aus dem Personalinformationssystem (PIS) und aufgrund von Erhebungen bei Einrichtungen;

**Z. 3:** Aus den Gebarungübersichten der öffentlichen Rechtsträger und Erhebungen bei privaten Schulerhaltern erstellte Statistiken, die insbesondere im Zusammenhang mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung benötigt werden;

**Z. 4:** Statistiken über Abschlüsse an Bildungseinrichtungen, welche bisher nicht nach einheitlichen und vergleichbaren Gesichtspunkten erstellt werden konnten;

**Z. 5:** Als Basis für bildungspolitische Aussagen relevante Verlaufsstatistiken, wie sie schon in den 70er Jahren angestrebt und getestet, aber wegen der damals mangelnden EDV-Möglichkeiten letztlich nicht realisiert werden konnten;

**Z. 6:** Statistiken über die Studiendauer gehörten schon bisher zum Instrumentarium der Hochschulstatistik. In Hinkunft können durch Einbeziehung der Schulen und Akademien Verweildaueranalysen auf den gesamten Bildungsverlauf ausgedehnt werden. So können auch die derzeit nur näherungsweise bestimmbareren Dropouts in Hinkunft durch Angaben über Ausscheiden während des Schul- bzw. Studienjahres und Nichtfortsetzen der Schul- bzw. Studienlaufbahn im Folgejahr entscheidend verbessert werden

**Zu § 9 Abs. 2 bis 5:**

Regelungen betreffend die Art der Daten und die Form der Übermittlung der Daten, die zum Zweck der Bundesstatistik zum Bildungswesen der Bundesanstalt "Statistik Österreich" zu übermitteln sind. Die Verpflichtung zur Übermittlung trifft grundsätzlich die Leiter von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bzw. die Rechtsträger, die die Dienstgeberfunktion bezüglich der jeweiligen Bildungseinrichtung wahrnehmen, bzw. die Rechtsträger, die den Betriebs- und Erhaltungsaufwand tragen; es sei denn, die erforderlichen Daten sind in Evidenzen bereits enthalten.

**Zu § 9 Abs. 6:**

Abs. 6 entspricht dem derzeitigen § 33 Abs. 3 UniStG. Die derzeitigen primärstatistischen Erhebungen der Bundesanstalt Statistik Österreich sind in der Universitäts-Statistikverordnung (BGBl. II Nr. 233/1999) geregelt. Als respondenten- und ressourcenschonende Alternative zu diesen primärstatistischen Erhebungen würde sich eine gesetzliche Ermächtigung der Bundesanstalt Statistik Österreich anbieten, Datenbestände aus dem Vollzug des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und der steuerrechtlichen Vorschriften unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer, also in indirekt personenbezogener Form abzugleichen und dadurch jene Statistiken zum sozialen Hintergrund von Studienanfängern zu gewinnen, die derzeit den Hauptgegenstand der Erhebung bei Studien-Erstanfängern gemäß der erwähnten UniStatVO bilden. Diese Alternative ist insbesondere auch deswegen in Betracht zu ziehen, weil bereits die derzeitigen Erhebungen an Universitäten und Universitäten der Künste die Ressourcen der Bundesanstalt Statistik Österreich stark in Anspruch nehmen, sodass eine Ausdehnung dieser Erhebung über die Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge hinaus unter Beibehaltung des bisherigen Erhebungsmodus nicht denkbar ist. Es müsste jedenfalls in Richtung einer Erhebung mittels elektronischen

Formulares gedacht werden, welches dem Studierenden seitens der Bildungseinrichtung angeboten werden muss. Eine solche Lösung ist nicht nur aufwendiger als der als Alternative angedeutete Datenabgleich durch Statistik Österreich, sondern auch datenschutzrechtlich schwieriger zu handhaben, da die Bildungseinrichtung einerseits sicher stellen muss, dass alle betroffenen Studierenden das elektronische Formular ausfüllen, andererseits aber von den gemachten Angaben keine Kenntnis haben darf.

#### Zu § 10:

Die Errichtung und Führung des Registers über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung ist eine direkte Konsequenz des Ministerratsbeschlusses vom 27. Juni 2000, wonach es in Zukunft keine traditionellen Volkszählungen mehr geben soll, sondern der Datenbedarf durch Auswertungen von Registern und Verwaltungsdaten zu decken ist.

Das Merkmal "höchste abgeschlossene Bildung (Schul- bzw. Berufsausbildung)" ist für die Beschreibung und Analyse der Bevölkerungsstruktur (human capital) sowie die Bildungs- und Standortplanung unverzichtbar. Entsprechend den Vorbildern in anderen Staaten wurde das Konzept eines statistischen Registers mit indirekt personenbezogenen Daten über den Bildungsstand entwickelt. Dieses soll nicht nur die weiterhin notwendigen Vollausswertungen vom Volkszählungstypus ermöglichen. Es soll auch Daten für Stichprobenerhebungen (zB die Arbeitserhebung der EU) liefern, bei denen das Merkmal Bildungsstand ebenfalls benötigt wird, aber eben nicht mehr von der Zielperson abgefragt werden muss (Prinzip der Respondentenentlastung). Eine Beschränkung der Erhebung des Bildungsstandes auf Stichproben ist nicht zielführend, da deren sachliche und regionale Aufgliederung sehr bald an Grenzen stößt, bei denen die statistische Streuung zu groß wird.

Zur Sicherstellung der Durchführung von statistischen Auswertungen hinsichtlich der Frage nach erlangten Bildungsabschlüssen als Äquivalent zur traditionellen Volkszählung sieht § 10 die Führung eines Registers zum Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung vor. Dieses Register ist von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" zu führen und hat bestimmte Merkmale zu enthalten. Dadurch soll die Durchführung von angeordneten statistischen Auswertungen im Hinblick auf den Bildungsstand der Wohnbevölkerung rationell ermöglicht werden.

In das Bildungsstandregister sind, neben den erfolgreichen Abschlüssen einer Ausbildung an einer in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a bis i sowie Z 2 genannten Bildungseinrichtung (zB Abschlussprüfungen, Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Lizentiatsprüfungen, Diplomprüfungen, Abschlussprüfungen einschließlich jener von Lehrgängen universitären Charakters oder Rigorosen), insbesondere auch die bei folgenden Bildungseinrichtungen jeweils erfolgreich absolvierten Bildungsabschlüsse in das Register aufzunehmen:

Prüfungsstellen der Länderkammern der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer	Lehrabschlussprüfung, Facharbeiterprüfung, Meisterprüfung
Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Diplomprüfung
Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege	Diplomprüfung
Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege	Diplomprüfung
Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst	Diplomprüfung
Pflegehilfe-Lehrgänge	Pflegehelferprüfung
Krankenanstalten und andere Träger von Kursen im Rahmen der Sanitätshilfsdienste	Kursabschluss
Hebammenakademien	Diplomprüfung
Akademien für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst	Diplomprüfung
Akademien für den ergotherapeutischen Dienst	Diplomprüfung
Akademien für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst	Diplomprüfung
Akademien für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst	Diplomprüfung
Akademien für den radiologisch-technischen Dienst	Diplomprüfung
Akademien für den physiotherapeutischen Dienst	Diplomprüfung
Akademien für den orthoptischen Dienst	Diplomprüfung

#### Zu § 11:

Abs. 1 stellt eine Standardregelung in Bundesgesetzen dar.

Abs. 2 rezipiert die Strafbestimmung des § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999.

Abs. 3 trifft die notwendigen Vorkehrungen etwa im Hinblick auf die erforderliche Determinierung der Schulkennzahl und Schulformkennzahl im Verordnungswege.

#### Zu § 12:

§ 12 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten in der Weise, dass Regelungen betreffend das Register zum Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung mit 16. Mai 2001 in Kraft treten, da die Erstbefüllung aus dem Datenbestand der Volkszählung 2001 erforderlich ist. Im Übrigen ist das Inkrafttreten unter Bedachtnahme auf einen erforderlichen Vorlaufzeitraum im Hinblick auf die Umsetzung der dezentralen und zentralen

Registererrichtung und- führung sowie unter Hinweis auf § 73 des Bundesstatistikgesetzes 2000 mit 1. Jänner 2003 vorgesehen.

Der Entfall des Familien- und Vornamens in der Gesamtevidenz der Studierenden (vgl. § 7 Abs. 3) hängt mit dem Auslaufen der Matrikelnummer zusammen. Es ist vorgesehen, ein Jahr nach der flächendeckenden Verfügbarkeit der Sozialversicherungsnummer (vgl. § 14 Abs. 3) die Übermittlung von Namen an die Gesamtevidenz der Studierenden einzustellen und in der Folge die dort bereits gespeicherten Namen zu löschen.

**Zu § 13:**

Im Hinblick auf die derzeit bestehenden und die gemäß dem vorliegenden Entwurf zu erlassenden Verordnungen wird für das formelle Ausserkrafttreten der bisherigen einschlägigen Regelungen im UniStG, im FHStG und im UniAkkG eine etwa eineinhalbjährige Übergangszeit vorgesehen und das Ausserkrafttreten dieser Bestimmungen mit Ende des Jahres 2002 vorgeschlagen.

**Zu § 14:**

Abs. 1 regelt die Errichtung bzw. Erstbefüllung des Registers zum Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung durch die Volkszählung 2001 unter Zuhilfenahme des Zentralen Melderegisters. Die Speicherung der Großzählungsdaten über den Bildungsstand ist notwendig, da ohne diese Basisdaten erst in einigen Jahrzehnten eine umfassende Information zum Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung erzielt werden könnte. Ohne Erstbefüllung des Bildungsstandregisters mit den Bildungsdaten der Großzählung 2001 würde der Beschluss des Ministerrates vom 27. Juni 2000 den Aufbau entsprechender Register voranzutreiben und künftig Registerzählungen durchzuführen, ad absurdum geführt werden.

Abs. 2 dient der Sicherung des nach der Volkszählung 2001 anfallenden Datenmaterials.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengänge bis einschließlich Studienjahr 2001/2002 Matrikelnummern bzw. Personenkennzeichen im Sinne der bisherigen Vorschrift vergeben. Mit Wintersemester 2001, beginnend mit den Neuzulassungen und Absolventen (vgl. Abs. 2), soll die flächendeckende Erfassung der Sozialversicherungsnummer in Angriff genommen werden. Im Hinblick auf die große Studierendenzahl mancher Universitäten wird eine Übergangsfrist bis Ende des Studienjahres 2003/2004 vorgeschlagen.

**Zu § 15:**

Die Vollzugsklausel legt die Zuständigkeiten in Entsprechung des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 fest, wobei an die Bildungseinrichtungen gemäß § 2 angeknüpft wird. Dort, wo eine eindeutige Ressortzuständigkeit im Hinblick auf übergreifende Kompetenzen (Volkszählungsgesetz 1980) nicht gegeben ist, ist die Bundesregierung mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betraut.